AMTSBLATT

für das Amt Beetzsee

Beetzsee, den 03. Juli 2016

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:

Jahrgang 23

Nummer 07/2016

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

	I.1	Beschlüsse der Gemeindevertretung Päwesin vom 26.05.2016	3
	I.2	Beschlussempfehlungen des Ortsbeirates Fohrde vom 31.05.2016	3
	I.3	Beschlussempfehlungen des Ortsbeirates Brielow vom 15.06.2016	3
	I.4	Beschlüsse der Gemeindevertretung Beetzsee vom 15.06.2016	4
II.	<u>Beka</u>	nntmachung ortsrechtlicher Vorschriften:	
	II.1	Bekanntmachung der Gemeinde Beetzsee über die öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung "Plauer Straße" im Ortsteil Brielow	5
	II.1a	Geltungsbereich der Ergänzungssatzung "Plauer Straße" im Ortsteil Brielow	5
	II.2	Bekanntmachungsanordnung über die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Brielow Süd"	6
	II.3	Bekanntmachung der Gemeinde Beetzsee über einen Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Brielow Süd"	6
	II.3a	Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Brielow Süd"	7
	II.4	Bekanntmachung der Gemeinde Beetzsee zum Aufstellungsbeschluss für eine Ergänzungssatzung im Kastanienweg "Brielow Süd"	8
	II.4a	Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für eine Ergänzungssatzung im Kastanienweg "Brielow Süd"	8
	II.5	Bekanntmachung der Stadt Havelsee über einen Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Einfamilienhaus Am Bruderhof 2" in Hohenferchesar	9
	II.5a	Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Einfamilienhaus Am Bruderhof 2" in Hohenferchesar	9
	II.6	Bekanntmachung der Gemeinde Beetzsee zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	10
III	. Sons	tige Bekanntmachungen:	
	III.1	Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid "KIEZ Bollmannsruh" in der Gemeinde Päwesin	12

weiter auf Seite 2

Impressum: Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil:

Amt Beetzsee, Brielow, Amtsdirektor, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee

Telefon: 03381 / 7999-0, Telefax: 03381 / 7999-40

Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

Druckerei Lauterberg, Nauener Straße 4, 14669 Ketzin/Havel, Telefon: 033233 / 85 60, Fax: 033233 / 85 64

Das Amtsblatt erscheint mit einer Auflage von 4.750 Exemplaren. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren auf Bestellung versandt werden. Des Weiteren ist das Amtsblatt zu den Geschäftszeiten im Amt Beetzsee, Brielow, Chausseestraße 33 b. 14778 Beetzsee kostenlos erhältlich.

Das Amtsblatt ist auf der Internetseite des Amtes Beetzsee (www.amt-beetzsee.de) unter der Rubrik "Verwaltung" abrufbar.

III.2	Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zur Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren "Jerchel"	13
III.3	Baumaßnahme L 911 Brücke über die Seeverbindung bei Butzow-Pählbrücke	15
III.4	Anzeigen öffentlicher Veranstaltungen im Bereich des Amtes Beetzsee	16
III.5	Wichtige Information zur Genehmigung von Feuerwerken in Päwesin und Brielow	16
– Ende o	des amtlichen Teils —	
Nicht a	amtlicher Teil:	
1.	Brielower Senioren treffen sich im Monat Juli 2016	17
2.	Bekanntmachung zur Veranstaltungsreihe IHK mobil	17
3.	Bekanntgabe von Terminen des TGZ "Fläming" GmbH für Beratertage für Unternehmen	18
4.	Einladung zum Jugendamtspokal	19
5.	Einladung zum Amtspokal	19
6.	Skaten in Radewege	19
7.	Gemeindefest Beetzseeheide	20
8.	Elternbrief Nr. 37	
9.	Altersjubilare	. 22
10.	Öffnungszeiten des Amtes Beetzsee – Öffnungszeiten der Schiedsstelle und der Revierpolizei	. 23

- Ende des nicht amtlichen Teils -

Anzeigen

Beschlüsse für die Gemeindevertretung Päwesin

Nr. 08/16

Die Gemeindevertretung hat die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gegen den Beschluss Nr. 05/2016 aus der Gemeindevertretersitzung vom 26.04.2016 beschlossen.

Nr. 09/16

Die Gemeindevertretung gibt dem Bürgerbegehren "KiEZ Bollmannsruh" nicht statt.

Nr. 10/16

Die Gemeindevertretung setzt den 10.07.2016 als Termin für den Bürgerentscheid "KiEZ Bollmannsruh" fest.

Beschlussempfehlung des Ortsbeirates Fohrde vom 31.05.2016

Beschlussempfehlung Nr. 02/2016

Der Ortsbeirat Fohrde hat der Stadtverordnetenversammlung die Veräußerung des Grundstückes in der Gemarkung Fohrde, Flur 1, Flurstück 26/3 (43 m²) zum Preis von 140,00 €/m² empfohlen.

Beschlussempfehlungen des Ortsbeirates Brielow vom 15.06.2016

Beschlussempfehlung Nr. 02/2016

Der Ortsbeirat Brielow hat der Gemeindevertretung empfohlen zu beschließen, den Entwurf der Ergänzungssatzung "Plauer Straße" in Brielow einschließlich der Begründung zu billigen und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zu beteiligen.

Beschlussempfehlung Nr. 03/2016

Der Ortsbeirat Brielow hat der Gemeindevertretung empfohlen zu beschließen, die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" entsprechend dem Abwägungsvorschlag abzuwägen.

Beschlussempfehlung Nr. 04/2016

Der Ortsbeirat Brielow hat der Gemeindevertretung empfohlen, die 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" zu beschließen und die Begründung zu billigen.

Beschlussempfehlung Nr. 05/2016

Der Ortsbeirat Brielow hat der Gemeindevertretung empfohlen, die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch im Kastanienweg in Brielow

für den Geltungsbereich, bestehend aus den Flurstücken 124/2 und 125 teilw. der Flur 1 in der Gemarkung Brielow, zu beschließen.

Beschlussempfehlung Nr. 06/2016

Der Ortsbeirat Brielow hat der Gemeindevertretung empfohlen, die Veräußerung des Grundstückes in der Gemarkung Brielow Flur 1, Flurstück 117/7 (2.252 m²) unter der Voraussetzung, dass das Amt die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens beauftragt, zu beschließen.

Beschlussempfehlung Nr. 07/2016

Der Ortsbeirat Brielow hat der Gemeindevertretung empfohlen, den Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Brielow Flur 1, Flurstück 51 teilw. (ca. 225 m²) zu beschließen.

Das Pachtverhältnis beginnt rückwirkend am 01.06.2016 und endet am 31.12.2021. Als Pachtzins werden 150,00 €/Monat erhoben. Sämtliche mit dem Grundstück verbundenen Kosten sind vom Pächter zu tragen.

Beschlussempfehlung Nr. 08/2016

Der Ortsbeirat Brielow hat der Gemeindevertretung empfohlen, dem Antrag der Brielower Beteiligung- und Grundbesitz GmbH auf Aufstellung mehrerer nichtamtlicher Hinweisschilder im Gemeindegebiet zuzustimmen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Beetzsee vom 15.06.2016

Beschluss Nr. 07/2016

Die Gemeindevertretung hat die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung der Straßen Schmiedeweg und Friedhofstraße in der Gemeinde Beetzsee (maßnahmebezogene Erschließungsbeitragssatzung Schmiedeweg/ Friedhofstraße) beschlossen.

Beschluss Nr. 08/2016

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, die 1. Änderung zum Städtebaulichen Vertrag zur 4. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" zwischen der Gemeinde Beetzsee, vertreten durch den Amtsdirektor und der Firma Projektentwicklung Mischker, vertreten durch Herrn Mario Mischker, zu bestätigen.

Beschluss Nr. 09/2016

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" entsprechend dem Abwägungsvorschlag abzuwägen.

Beschluss Nr. 10/2016

Die Gemeindevertretung hat die 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Beschluss Nr. 11/2016

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, den Entwurf der Ergänzungssatzung "Plauer Straße" einschließlich der Begründung zu billigen und gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß Baugesetzbuch zu beteiligen.

Beschluss Nr. 12/2016

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch im Kastanienweg in Brielow für den Geltungsbereich, bestehend aus den Flurstücken 124/2 und 125 teilw. der Flur 1 der Gemarkung Brielow, beschlossen.

Beschluss Nr. 13/2016

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Ergänzungssatzung "Kastanienweg" im Ortsteil Brielow zwischen der Gemeinde Beetzsee und den Vorhabenträgern abzuschließen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, den Vertragsabschluss zu vollziehen.

Beschluss Nr. 14/2016

Die Gemeindevertretung hat die Widmung eines Wald- und Wanderweges im Bruchwald zwischen dem Wohngebiet "Am Seehof" und dem Beetzsee in der Gemarkung Brielow abgelehnt.

Beschluss Nr. 15/2016

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, eine Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Brielow Flur 1, Flurstück 51 teilw. (ca. 225 m²) zu verpachten. Das Pachtverhältnis beginnt rückwirkend am 01.06.2016 und endet am 31.12.2021. Als Pachtzins werden 150,00 €/Monat erhoben. Sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Kosten trägt der Pächter.

Beschluss Nr. 16/2016

Die Gemeindevertretung hat die Verpachtung des Flurstückes 695, Flur 5, Größe 8.271 m² in der Gemarkung Radewege beschlossen.

Beschluss Nr. 17/2016

Die Gemeindevertretung hat dem Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Brielow, Flur 1, Flurstück 117/7 (2.252 m²) zugestimmt.

Das Amt wurde beauftragt, die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens zu veranlassen.

Beschluss Nr. 18/2016

Die Gemeindevertretung hat eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 12.455,68 € auf den Produktkonten 61101/53720000 und 73720000 – Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen/Kreisumlage beschlossen.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Schlüsselzuweisung von den Produktkonten 611101/41110000 und 61110000.

Beschluss Nr. 19/2016

Die Gemeindevertretung hat eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 21.535,20 € auf den Produktkonten 36501/53120000 und 73120000 – Kita-Betreuung außerhalb der Gemeinde/Zuweisung an Gemeinden – für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den Zuweisungen des Landkreises für die Kita Radewege – Produktkonto 36503/41420000 und 61420000.

Beschluss Nr. 20/2016

Die Gemeindevertretung hat dem Antrag der Brielower Beteiligung- und Grundbesitz GmbH zur Aufstellung mehrerer nichtamtlicher Hinweisschilder im Gemeindegebiet zugestimmt.

Bekanntmachung der Gemeinde Beetzsee

Öffentliche Auslegung

der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Teilbereich "Plauer Straße" im Ortsteil Brielow gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beetzsee hat in ihrer Sitzung am 15.06.2016 den Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Teilbereich "Plauer Straße" im Ortsteil Brielow gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt und beinhaltet die Flurstücke 443, 97 (teilweise), und 98 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Brielow. Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebaubarkeit

der bisher unbebauten Flächen in der Plauer Straße in Brielow geschaffen werden. Die Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Teilbereich "Plauer Straße" im Ortsteil Brielow mit der Begründung liegt in der Zeit

vom 18.07.2016 bis einschließlich 18.08.2016

im Amt Beetzsee – Bauamt – in 14778 Beetzsee, Chausseestr. 33 b während folgender Zeiten:

Montag:

9.00 Uhr – 12.00 Uhr Dienstag:

9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag:

9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Teilbereich "Plauer Straße" im Ortsteil Brielow unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Ergänzungssatzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Teilbereich "Plauer Straße" im Ortsteil Brielow ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beetzsee, den 16.06.2016

Guido Müller Amtsdirektor



Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Teilbereich "Plauer Straße" im Ortsteil Brielow

arterinhalt wurde aus unterschiedlichen Datergrundispen abgeleitet. Korreitheit, Vollständigkeit u. Lagsgenausjoelt entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne isselüt. Der Kartenhintegrund desse Ausdurcks beinhaltet Geobasischommationer der Lundesvermessign und Geobasischiendmation Binardenburg. Dieser Ausdurck beinhalte Geobasischommationer der Lundesvermessign und Geobasischiendmatischen Beser Ausdurck beinhalte der und darf nicht als amflicher Auszug versendet vertien. Dieser Auszug ist uhreberrechtlich geobaltet. Eit kann zur erbändenistenen Versrechtung oder zum eigenen, nicht-gewerblichen Gehörunde gesehnisigungs, um kennen Versrechtungen, Verstelligungs, Umschaftligungs, Umschaftligungs, Umschaftligungs, Umschaftligungs, Umschaftligungs, Umschaftligungs, der Gereitschungs, Weitergabe an Dritte sowie jede gewerbliche Nutzung bedürfen der Erstauns der LGB. Ihr Ansprechpanten für Fragen zur Nutzung der erstellichung, Weitergabe an Dritte sowie jede gewerbliche Nutzung bedürfen der Erstauns der LGB. Ihr Ansprechpanten für Fragen zur Nutzung der erstaussichen Berindenburg Geobasischieden Fragen zur Nutzung der erstaussichen Berindenburg Geobasischieden Fragen zur Nutzung der erstaussicher der Berindenburg der erstellt gestellt werden servichte Geobasischieden Fragen zur Nutzung der Fragen

Auszüge, die auf Daten des Liegenschaftskatasters basieren, ersetzen nicht den aktuellen amtlichen Ausdruck; Dieser wird bereitigestellt von der LGB (twww.geobasis-bb.de) bzw. den zuständigen Stellen gemäß. § 26 Brandenhopten Vermessungsgesetz BbgVermG.
Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten Zone 35 bezogen auf das Europäische Terrestrache Referenzsystem (ETRSB9).

Amt Beetzsee (Kommunale Geodaten) | © GeoBasis-DELGB 2016 (Geobasisdaton) | Ø MLUL (Umweltdaten) | www.wsv.de / 2016 (Bundeswasserstraßen)
Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" der Gemeinde Beetzsee gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt des Amtes Beetzsee an.

Gleichzeitig ordne ich die Ersatzbekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" sowie der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beetzsee gemäß § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Beetzsee i.V.m. § 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) an. Dem entsprechend wird die 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" sowie die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beetzsee im Amt Beetzsee - Bauamt - in 14778 Beetzsee Ortsteil Brielow, Chausseestraße 33 b

vom 04.07.2016 bis einschließlich 21.07.2016

im Amt Beetzsee – Bauamt – in 14778 Beetzsee, Chausseestr. 33 b während der öffentlichen Sprechzeiten:

Montag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr,

Dienstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Absatz 4 i.V.m. Absatz 6 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" sowie die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beetzsee angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde Beetzsee erfolgen; sie muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Beetzsee, den 16.06.2016

Guido Müller Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Beetzsee

Satzungsbeschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beetzsee hat in ihrer Sitzung am 15.06.2016 die 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" in Kraft.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Da die 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, wurde dieser gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beetzsee wirksam

Jedermann kann die 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" und die Begründung sowie die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beetzsee im Amt Beetzsee - Bauamt - in 14778 Beetzsee Ortsteil Brie-

low, Chausseestraße 33 b auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,

Dienstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

sowie außerhalb der vorgenannten Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

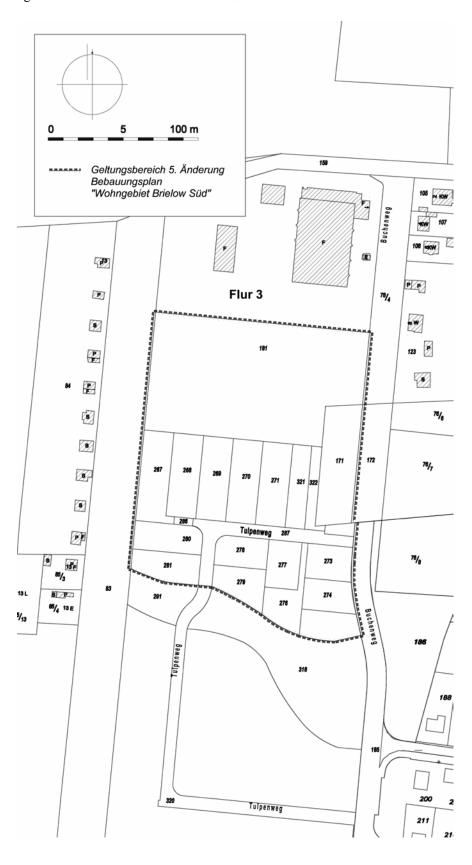
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hiermit hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB

beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Brielow Süd" schriftlich gegenüber der Gemeinde Beetzsee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Beetzsee, den 16.06.2016

Guido Müller Amtsdirektor



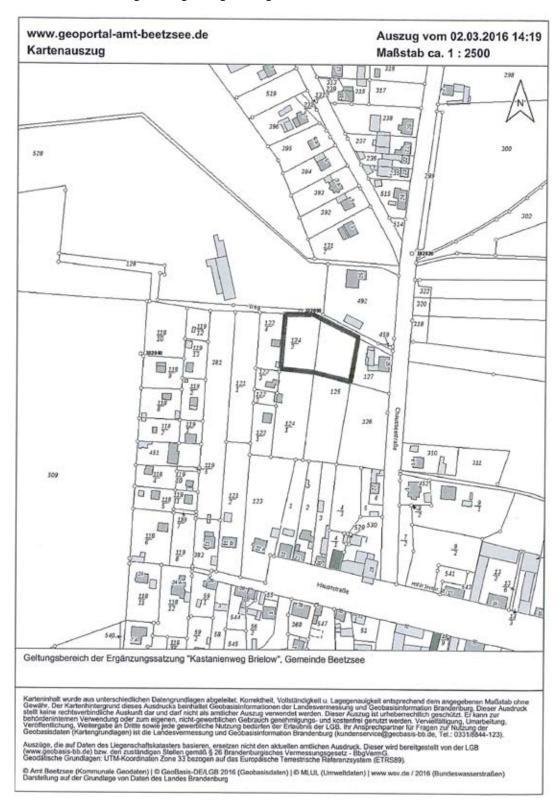
Bekanntmachung der Gemeinde Beetzsee

Aufstellungsbeschluss für eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Kastanienweg in Brielow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beetzsee hat in ihrer Sitzung am 15.06.2016 beschlossen, für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich, bestehend aus den Flurstücken 124/2 und 125 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Brielow, eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung

sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit von bisher unbebauten Flächen im Kastanienweg in Brielow geschaffen werden.

Beetzsee, den 16.06.2016 Guido Müller Amtsdirektor



Bekanntmachung der Stadt Havelsee

Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Einfamilienhaus Am Bruderhof 2" im Ortsteil Hohenferchesar

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

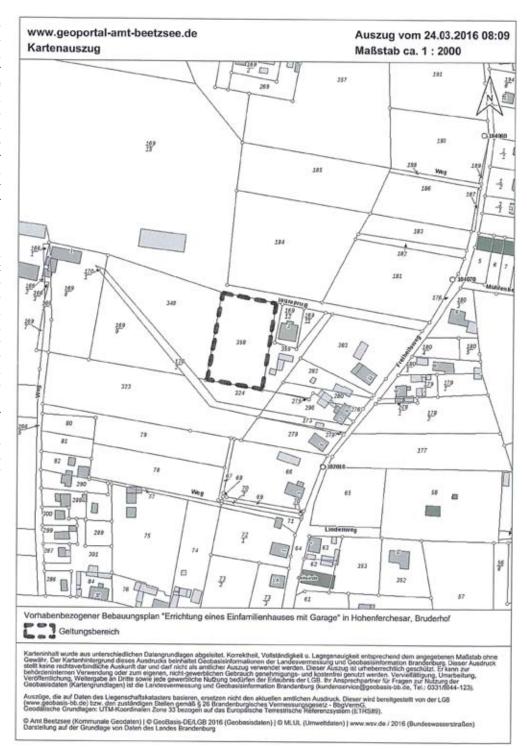
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee hat in ihrer Sitzung am 14.04.2016 beschlossen, für den in der beigefügten Karte dargestellten Geltungsbereich den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Einfamilienhaus Am Bruderhof 2" gemäß § 12 BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 358 der Flur 1 der Gemarkung Hohenferchesar und hat eine Größe von ca. 0,3

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll Baurecht für die Errichtung eines Einfamilienhauses geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Havelsee sind im Geltungsbereich Wohnbauflächen dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Einfamilienhaus Am Bruderhof 2" findet statt

am Dienstag, den 19.07.2016 von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Bauamt des Amtes Beetzsee, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee OT Brielow.

Beetzsee, den 16.06.2016

Guido Müller Amtsdirektor



SATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung der Straßen Schmiedeweg/ 1. BA Friedhofstraße sowie 2. BA Friedhofstraße in der Gemeinde Beetzsee (maßnahmebezogene Erschließungsbeitragssatzung)

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist und des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung von Beetzsee in ihrer Sitzung am 15.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

- Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB (§§ 127 bis 135) und dieser Satzung für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erhoben.
- Diese Satzung gilt für folgende Straßen im Ortsteil Radewege:
 - a) Schmiedeweg/1. BA Friedhofstraße
 - b) 2. BA Friedhofstraße

§ 2 Art und Umfang der Erschließungslagen

- (1) Beitragsfähig sind
 - a) Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen und an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn beidseitig, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn einseitig anbaubar sind.
 - (b) Mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlangen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m;
 - (c) Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m;
 - (d) Parkflächen,
 - die Bestandteil einer Verkehrsanlage gemäß Nr. 1 und 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m,
 - die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 und 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), in Höhe von maximal 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke;
 - e) Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 und 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 und 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so ver-

- größern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 40 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstükken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans (unbeplanter Innenbereich)
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Gebietes gemäß § 34 Baugesetzbuch liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe und bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unberücksichtigt.
 - c) überschreitet die tatsächliche Nutzung in den Fällen der Ziffer 1. und 2. die Linie, die der Grenze des Be-

- bauungszusammenhangs entspricht, so fällt die für die Bestimmung der Grundstückstiefe zu berücksichtigende Linie mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung zusammen.
- d) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Baugesetzbuch und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch liegen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) vervielfacht mit
 - 1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,00
 - 2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
 - 3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
 - 4. bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,75
 - 5. bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen und mehr

für jedes Vollgeschoss

je 0,25

6. bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen etc.)

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach der Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung Vollgeschosse sind.

- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans (unbeplanter Innenbereich) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.
 - 2. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - 3. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - sind auf Grundstücken nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) ¹Bei zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten tatsächlicher (nicht nur geplanter) Mehrfacherschließung eines Grundstückes durch öffentliche Anlagen mit gleichartiger Erschließungsfunktion wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche um ein Drittel ermäßigt. ²Die sich nach der Ermäßigung ergebene, beitragspflichtige Fläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden. ³Bei Wohnwegen gilt die Erschließung durch die Fahrstraße (Primärerschließung) nicht als Mehrfacherschließung.
- (2) Die Ermäßigung gilt nicht:
 - a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage oder Teile hiervon erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

§ 7 Kostenspaltung

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann für
 - 1. den Grunderwerb,
 - 2. die Freilegung,
 - 3. die Fahrbahn,
 - 4. die Radwege,
 - 5. die Gehwege,
 - 6. die Parkflächen,
 - 7. die Grünanlagen.
 - 8. Mischflächen,
 - 9. die Beleuchtungseinrichtungen,
 - 10. die Entwässerungseinrichtungen, gesondert und in beliebiger Reichenfolge erhoben werden.
- (2) Mischflächen im Sinne der Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen, der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege, Plätze, kombinierte Geh- und Radwege, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Anlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und kombinierte Geh- und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster ausweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteine aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in dem befestigten Teil entsprechend Buchstabe 1. hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe 3. gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Beitragspflichtiger

- Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht nach Art. 223 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beetzsee, den 16.06.2016 Guido Müller Amtsdirektor

Abstimmungsbekanntmachung

für den Bürgerentscheid

"KiEZ Bollmannsruh" in der Gemeinde Päwesin am 10. Juli 2016

- 1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
- Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden.

2.1. Im Abstimmungsraum: Gemeindezentrum Päwesin, Schulstr. 13a

- 2.1.1 Die Gemeinde ist in einen allgemeinen Stimmbezirk eingeteilt.
 - In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 20.06.2016
 - (22. Tag vor dem Abstimmungstag) übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können
- 2.1.2 Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.3 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 2.1.4 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.2. Durch briefliche Abstimmung:

- 2.2.1 Wer brieflich abstimmen will, erhält vom Amt Beetzsee zusätzlich zum Abstimmungsschein auf Antrag folgende Unterlagen:
 - einen Stimmzettel,
 - einen beigen Abstimmungsumschlag für den Stimzettel,

- einen gelben Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist.
- 2.2.2 Bei der brieflichen Abstimmung sorgen die stimmberechtigten Personen dafür, dass der Abstimmungsbrief rechtzeitig im Amt Beetzsee, Chausseestr. 33b, 14778 Beetzsee spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr, eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch im Amt Beetzsee oder im Abstimmungslokal abgegeben werden.
- Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels: Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.
- 3.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.
- 3.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
- 4. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- 5. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Beetzsee, den 16.06.2016

gez. Mühlenberg Abstimmungsbehörde Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Seeburger Chaussee 2, Haus 4 | 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

– Öffentliche Bekanntmachung –

Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, ordnet gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 61 FlurbG² für das

Bodenordnungsverfahren "Jerchel"

(Verfahrensnummer 1-003-N)

hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner zwei Nachträge an.

1. Regelungen

- (1) Mit dem **01.08.2016** tritt der im Bodenordnungsplan und seinen zwei Nachträgen vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 Satz 2 FlurbG).
- (2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.

Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 FlurbG).

(3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplans durch die Vorläufige Besitzeinweisung vom 15.07.2009 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der Vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 3 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben jedoch in Kraft.

- (4) Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinen zwei Nachträgen die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 01.08.2016 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
- (5) Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01.08.2016) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 64 Satz 2, letzter Halbsatz, FlurbG).
- (6) Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG werden hiermit aufgehoben. Dies bedeutet, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke nicht mehr der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Ferner dürfen von nun an Bauwerke und andere Anlagen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen ohne

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBI. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBI. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794)

Seite 2

Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ggf. andere gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind.

(7) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 FlurbG).

Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 71 FlurbG).

Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.

(8) Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan und seinen beiden Nachträgen festgesetzten Ausgleiche und Entschädigungen für Mehr- und Minderausweisungen ergehen an die betreffenden Teilnehmer nach Erlass der Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen. Die Beträge sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Konto der Teilnehmergemeinschaft einzuzahlen und die hierfür genannten Fristen sind zu beachten.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO³ angeordnet.

3. Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da der Bodenordnungsplan und seine beiden Nachträge nach Abhilfe bzw. Rücknahme von Widersprüchen unanfechtbar geworden sind.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinen beiden Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Der gesamte Grundstücksverkehr wird wieder normalisiert und der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet. Damit wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke vollumfänglich verfügen können. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Bebauung, Belastung, Veräußerung oder Erbauseinandersetzung der Grundstücke von Bedeutung.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass an die Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinen zwei Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist ebenfalls gegeben, da innerhalb des Bodenordnungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19 03 1991 (BGBL L.S. 686), zuletzt geandert durch Gesetz vom 21 12 2015 (BGBL L.S. 2490)

Seite 3

Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seiner zwei Nachträge erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner beiden Nachträge vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Seeburger Chaussee 2, Haus 4 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 09.06.2016 Im Auftrag

Großelindemann Referatsleiter Bodenordnung

Baumaßnahme L 911 Brücke über die Seeverbindung bei Butzow – Pählbrücke

Der Landesbetrieb Straßenwesen hat informiert, dass im Juli mit der Instandsetzung der Pählbrücke begonnen wird. Die voraussichtliche Bauzeit ist vom 18.07. bis zum 30.11.2016. Vollsperrungen sind während der Sommerferien (21.07.16 – 03.09.16) und der Herbstferien (17.10.16 – 29.10.19) geplant.

Müller Amtsdirektor

Anzeigen öffentlicher Veranstaltungen im Bereich des Amtes Beetzsee

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

jetzt beginnt wieder die schöne warme Jahreszeit, in welcher gehäuft öffentliche Veranstaltungen stattfinden. Daher informieren wir Sie an dieser Stelle noch einmal über einige Besonderheiten, welche dabei zu beachten sind.

Wer beabsichtigt, eine **öffentliche** Veranstaltung durchzuführen, auf welcher Tonträger genutzt oder die Nachtruhezeiten überschritten werden, hat diese **rechtzeitig** beim Amt Beetzsee – vertreten durch den Amtsdirektor – anzuzeigen.

Ist zusätzlich beabsichtigt, auf der Veranstaltung Speisen und Getränke zu reichen, so beträgt die Anzeigefrist der öffentlichen Veranstaltung 14 Tage.

Wenn Anzeigefristen versäumt werden, so können eingehende Anträge abgelehnt werden.

Um Ärgernisse auf allen Seiten zu vermeiden, bitten wir Sie, sich rechtzeitig um entsprechende Antragsformulare im Amt Beetzsee zu bemühen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Amtes für Ordnung und Soziales unter den Telefonnummern: (Tel. 03381/7999-12) oder (Tel. 03381/7999-15) zur Verfü-

gung.

Für private Veranstaltungen werden grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz erteilt, da für diese im Normalfall kein überwiegendes öffentliches Interesse begründet ist.

Wenn Sie eine private Veranstaltung durchführen möchten, halten Sie bitte die Nachtruhezeiten ein und informieren Sie rechtzeitig Ihre Nachbarn.

Die regulären Nachtruhezeiten sind von 22 Uhr bis 6 Uhr. näheres können Sie in den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG), insbes. im dortigen § 10 nachlesen.

gez. Mühlenberg Leiterin Amt für Ordnung und Soziales

Wichtige Information über die Genehmigung künftiger Feuerwerke in Päwesin und Brielow

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aus gegebenem Anlass informiere ich Sie hiermit über die ab sofort geänderte Amtspraxis betreffend den Umgang mit der Genehmigung von Feuerwerken im Bereich **Päwesin**.

In den Monaten Juni und Juli werden ab sofort Feuerwerke nur noch im 14-tages-Rythmus genehmigt werden.

In den Monaten Juni und Juli treten gehäuft Anfragen zu Ausnahmegenehmigungen nach §§ 12 Abs. 2 LImSchG und §§ 23, 24 der 1. SprengV, vor allem im Bereich Päwesin GT Bollmannsruh auf. Der Charakter der Ausnahmegenehmigung würde verloren gehen, wenn an jedem Wochenende Feuerwerke genehmigt werden würden.

Das LImSchG enthält in den §§ 10 bis 13 Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm:

Weitere, als die bereits genehmigten Feuerwerke in Päwesin GT Bollmannsruh werden dieses Jahr nur noch an den Wochenenden:

25.06.2016 09.07.2016 23.07.2016

per Ausnahmegenehmigung genehmigt werden.

Ab dem Jahr 2017 fortlaufend wird dies in den Monaten Juni und Juli <u>beginnend mit</u> dem ersten Juniwochenende nur noch max. 14-tägig genehmigt, d.h. am:

03.06.2017 17.06.2017 01.07.2017 15.07.2017 29.07.2017.

In **Brielow** besteht bereits seit dem Jahr 2013 die Besonderheit, dass im Zeitraum vom 15.02. bis zum 30.06.2016 aus Gründen des Naturschutzes ausnahmslos <u>keine</u> Feuerwerke im Bereich der Kegelstube <u>genehmigt</u> werden.

Des Weiteren sind beabsichtigte Feuerwerke **spätestens 14 Tage** vor dessen beabsichtigter Durchführung **bei der zuständigen Behörde** (in diesem Falle beim Amt Beetzsee, vertreten durch den Amtsdirektor) anzuzeigen bzw. zu beantragen.

Verspätet eingehende Anträge können grundsätzlich abgelehnt werden.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Amt für Ordnung und Soziales – Ordnungsamt.

ΙĦΙ

Brielower Senioren treffen sich im Monat Juli 2016

Sommerpause der Sportgruppe der Senioren von Brielow

Am 03.07.2016 besucht die Sportgruppe der Senioren das Musical "My Fair Lady" im Buhnenhaus in Brandenburg

Am 04.07.2016 von 14:00 bis 16:00 Uhr **Kartenspielen** im Pfarrhaus

Am 12.07.2016 von 14:00 bis 16:00 Uhr treffen wir uns wieder bei Anke

Brielower Landfrauen treffen sich im Monat Juli 2016

Die Brielower Landfrauen treffen sich am 11.07.2016 um 16.00 Uhr zu ihrer monatlichen Sitzung.

Am 06.07.2016 fahren die Brielower Landfrauen zum Deutschen Landfrauentag nach Erfurt.



Wir schaffen Zukunft

IHK-Informationsstand Von A wie Ausbildung bis Z wie Zuschüsse

Das RegionalCenter Potsdam/Potsdam-Mittelmark der Industrie- und Handelskammer (I HK)
Potsdam ist mit einem Informationsstand im Amt Beetzsee vor Ort. Der Fachberater für
Existenzgründung und Finanzierung, Eike Herbst, beantwortet ortsansässigen Unternehmen und
potenziellen Gründern Fragen aus den Themenfeldern der Existenzgründung, Förderung von
Investitionen und Betriebsmitteln, Finanzierung, Aus- und Weiterbildung,
Unternehmensnachfolge oder allgemeine Fragen zur IHK sowie zur ehrenamtlichen Arbeit in der Kammer

am Freitag, dem 15. Juli 2016 zwischen 9 und 13 Uhr Amtsverwaltung (Raum 211), Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee

Es wird ein umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Gern werden weitere Anregungen und Hinweise zu Wirtschaftsthemen entgegengenommen. Fragen, die nicht gleich vor Ort beantwortet werden können, werden im Anschluss an Experten der IHK weitergereicht und bearbeitet.

Um Wartezeiten zu vermeiden wird eine **Terminvereinbarung empfohlen**: Eike Herbst. Tel. 0331 2786-220, eike.herbst@ihk-potsdam.de

Beratertag für Unternehmen

Dienstag, 26. Juli 2016	TZ Teltow	Potsdamer Str. 18A,14513 Teltow, 8. OG
Dienstag, 30. August 2016	TGZ Bad Belzig	Brücker Landstraße 22b, 14806 Bad Belzig
Dienstag, 27. September 2016	TZ Teltow	Potsdamer Str. 18A,14513 Teltow, 8. OG
Dienstag, 25. Oktober 2016	TGZ Bad Belzig	Brücker Landstraße 22b, 14806 Bad Belzig
Dienstag, 29. November 2016	TZ Teltow	Potsdamer Str. 18A,14513 Teltow, 8. OG

Von 13.00 bis 17.00 Uhr findet an den oben genannten Tagen der monatliche Beratertag für statt. Für Existenzgründer/-innen, Freiberufler/-innen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bietet das Wirtschaftsfördernetzwerk Wirtschaftsforum PM individuelle Beratungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des monatlich stattfindenden Beratertages, unter anderem zu folgenden Themen:

- Unternehmensgründung und -ansiedlung
- > Erweiterungsinvestitionen
- Förderprogramme des Landes und des Bundes
- Europa-Sprechstunde für KMU Unterstützung bei Förderprogrammen der EU
- Arbeitskräftegewinnung
- Verwaltungs- und behördliche Angelegenheiten

Die Beratungen sind kostenlos.

Der Beratertag ist die erste Anlaufstelle für Existenzgründer/-innen und Unternehmer/-innen, die eine Neuansiedelung oder Erweiterung des Geschäftsbetriebes planen. Fast alle wesentlichen Fragen können beim Erstkontakt geklärt werden, da Berater von folgenden Institutionen anwesend sind:

- Fachdienst Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- > Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
- ZukunftsAgentur Brandenburg (ZAB)
- ➤ Industrie- und Handelskammer Potsdam (IHK)
- > Agentur für Arbeit (BA)
- > Jobcenter-MAIA des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Eine rechtzeitige vorherige Anmeldung und Terminabsprache ist erforderlich, diese sollte bei **Frau Schröder, TGZ Fläming GmbH, Tel: 033841 65-400** oder unter <u>beratertag@wirtschaftsforum.pm</u> erfolgen.

Weitere Termine und Informationen unter: www.wirtschaftsforum.pm

Technologie- und Gründerzentrum "Fläming" GmbH Brücker Landstraße 22b 14806 Bad Belzig Tel. 033841 65-390 Fax 033841 65-403

Einladung

zur Austragung der Wettkämpfe um den Jugendamtspokal des Amtes Beetzsee

Veranstalter und Ausrichter

Freiwillige Feuerwehr des Amtes Beetzsee – *Löschgruppe Päwesin*

Datum und Veranstaltungsort

am: Samstag, 09.07.2016

um: 09.00 Uhr

in: Päwesin, Schulstraße
Dorfgemeinschaftshaus

Wettkampfdisziplinen

Löschangriff nass
 - 5x80 m Staffel

- Truppübung unter 10 Jahre - Einzelwettkampf

Für Verpflegung wird vor Ort gesorgt.

gez. Mühlenberg Leiterin Amt für Ordnung und Soziales



Einladung

zur Austragung der Wettkämpfe um den Amtspokal des Amtes Beetzsee

Veranstalter und Ausrichter

Freiwillige Feuerwehr des Amtes Beetzsee – *Löschgruppe Marzahne*

Datum und Veranstaltungsort

am: Samstag, 06.08.2016

um: 13.30 Uhr

in: Marzahne, Marzahner Straße –

Freifläche am Ortsausgang Ri. Mützlitz

Wettkampfdisziplinen

Löschangriff nass–

Für Verpflegung wird vor Ort gesorgt.

gez. Mühlenberg Leiterin Amt für Ordnung und Soziales



Skaten in Radewege

hoch im Kurs

Koordinatorin für Jugendarbeit im Kreissportbund Regina Fleischmann und Sozialarbeiterin der Grundschule Katrin Otto waren wieder einmal unterwegs, um Jugendliche für Freizeitideen fit zu machen. Im Projekt "Skaterpass" machen wir für den gemeinsamen Sport im Freien, an frischer Luft, aufmerksam. Die 12 Jungen und Mädchen der 3. bis 6. Klassen lernten dabei, in besonderer Weise ihren Körper beim Bewegen gut zu kontrollieren. Alle spürten beim Üben, dass Sicherheit vor Schnelligkeit mehr Erfolg bringt.

Wichtig ist den Projektleitern, dass Jugendliche einen Gewinn in den Veranstaltungsreihen für sich entdecken. Dabei sollen sie durch aktives Zuhören lernen, sich selbst zu stärken, einen angenehmen Umgang mit anderen Teilnehmern pflegen und sich selbst beteiligen. Die Radeweger Schüler der 6. Klasse waren im Schuljahr 2016 überaus aktiv dabei. Den Skaterpass nahmen am Ende der Veranstaltung diesmal alle mit nach Hause. Wir schauten in leuchtende Augen.



Sommer, Sonne, Sonnenschein und...

- Gemeindefest in Beetzseeheide -

am 30. Juli 2016
Unter den Linden im Ortsteil Ketzür
Los geht's um 14:00 Uhr!
Sie sind herzlich Willkommen!

Ein tolles Programm erwartet Sie am Nachmittag, mit:

- einer Line Dance Performance
- der Hula Hoop-Gruppe der Radeweger Grundschule
- unseren Cheerleadern, den "White Tigers"
- einer Historischen Modenschau und
- einem Darstellenden Spiel "Fritze Bollmann" der Schüler des OSZ Flakowski.

Darüber hinaus haben Sie Spaß:

- bei der Besichtigung alter Trecker & Traktoren
- mit Spielen für Groß & Klein, wie z. B. Kegeln
- beim Kinderschminken & Seifenblasen
- mit jeder Menge guter Musik unseres DJ´s, der unsere Kleinen von 17:30-18:30 Uhr zur Kinderdisco einlädt und
- ca. 19:30 Uhr dann der Auftritt der "Klosterschnecken".

20:00-22:00 Uhr Tanz mit der Partyrockband "CURTIS LOWE"

...und das bei leckerem Kaffee & Kuchen, Herzhaftem vom Grill und aus dem Ofen, Fischspezialitäten, erfrischendem Eis und natürlich leckeren Getränken und Cocktails.



Elternbrief 37: 5 Jahre, 10 Monate: Sie haben (bald) ein Schulkind!

Was sich Kinder unter Schule vorstellen, ist ganz verschieden. Die meisten freuen sich darauf – und sei es nur, weil der Tag der Einschulung bedeutet: Ich bin jetzt groß, ich bin kein Kita-Kind mehr! Für die Eltern mischt sich in die Vorfreude oft auch etwas Wehmut: Fängt jetzt die Paukerei an, der Stress mit den Hausaufgaben, der sprichwörtliche Ernst des Lebens? Sicher ist: Für Ihr Kind beginnt jetzt eine aufregende Zeit. Es wird lernen, sich in einem großen Gebäude voller Kinder zurechtzufinden, bald schon wird es dort ganz allein auf die Toilette gehen, zielsicher in die Turnhalle laufen und sich ohne Hilfe umziehen. Es wird alle Ecken des Schulhofs kennen, mit neuen Kindern spielen und seinen Platz in der Klasse finden. Viele Kinder bewältigen diese Herausforderungen mit Begeisterung und Lernfreude, sie blühen richtig auf: "Die Kita war soo langweilig", sagt Sergio schon nach drei Schultagen, "in der Schule lernen wir richtig was." Andere Kinder tun sich schwerer, weil sie etwa in ihrer Klasse keine bekannten Gesichter vorfinden, wenig Deutsch können, ihre Lehrerin einmal etwas streng mit ihnen war oder weil sie jünger oder weniger reif sind als der Durchschnitt.

Nicht alles werden Sie beeinflussen können. Trotzdem können Eltern einiges dafür tun, um ihrem Kind einen guten Schulstart zu ermöglichen. Wichtig ist, dass sie Ihrem Kind eine positive Einstellung zur Schule vermitteln. Sie brauchen ihm nicht zu sagen, dass dort immer alles toll ist – natürlich wird es in der Schule mal Ärger geben, und nicht jede Aufgabe macht Spaß. Aber grundsätzlich sollte Ihr Kind das Gefühl haben: Die Schule ist wichtig, meine Eltern interessieren sich dafür.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. <u>www.ane.de</u>, oder per Email an <u>ane@ane.de</u>, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.



Sabine Spelda Elternbriefe Brandenburg

Altersjubiläen im Zeitraum vom 03. Juli bis 07. August 2016

04.07.	zum /5. (Jeburtstag
Frau Feuerherd, Ingrid in: Beetzsee OT F	Brielow	_
18.07.	zum 85. (Geburtstag
Frau Richter, Gisela in: Beetzsee OT Brie	elow	
21.07.	zum 70. 0	Geburtstag
Herr Mahr, Claus in: Beetzsee OT Brielo	W	
26.07.	zum 75. (Geburtstag
Frau Linke, Gerlinde in: Beetzsee OT Br	ielow	
28.07.		Geburtstag
Frau Senff, Ingrid in: Beetzsee OT Brield	W	
03.08.		Geburtstag
Herr Kegel, Sigmar in: Beetzsee OT Brie		
03.08.		Geburtstag
Frau Radeck, Karin in: Beetzsee OT Brie		
03.08.		Geburtstag
Frau Rosga, Irene in: Beetzsee OT Brield		
07.07.		Geburtstag
Frau Gottschalk, Elke in: Beetzsee OT R		
25.07.		Geburtstag
Frau Hanke, Bärbel in: Beetzsee OT Rad		
04.08.		Geburtstag
Herr Kühn, Adolf in: Beetzsee OT Radev		
16.07.		Geburtstag
Herr Wölfel, Günter in: Beetzseeheide O		
28.07.		Geburtstag
Herr Fießinger, Alfred in: Beetzseeheide		
09.07.		Geburtstag
Herr Kinnemann, Bernd in: Havelsee OT		~ .
22.07.		Geburtstag
Frau Kappe, Ursula in: Havelsee OT Brie	est	

zum 75. Geburtstag Frau Umbach-Rodewald, Marita in: Havelsee OT Briest zum 75. Geburtstag Frau Külper, Ursula in: Havelsee OT Fohrde zum 90. Geburtstag Herr Wegener, Heinz in: Havelsee OT Fohrde zum 70. Geburtstag Herr Giese, Horst-Rüdiger in: Havelsee OT Fohrde zum 85. Geburtstag Frau Weiss, Elfriede in: Havelsee OT Pritzerbe zum 85. Geburtstag Herr Nehl, Rolf in: Havelsee OT Pritzerbe zum 80. Geburtstag Herr Paetz, Dieter in: Havelsee OT Pritzerbe zum 80. Geburtstag Frau Riebe, Renate in: Havelsee OT Pritzerbe zum 80. Geburtstag Frau Jost, Irmgard in: Havelsee OT Pritzerbe zum 80. Geburtstag Frau Schleu, Emma in: Päwesin 28.07. zum 75. Geburtstag Frau Sorek, Marianne in: Päwesin zum 75. Geburtstag Frau Maslanka, Margot in: Roskow OT Weseram zum 70. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche!

Frau Malpricht, Ingrid in: Roskow OT Weseram

Amt Beetzsee

Brielow, Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee; Telefon 03381 7999-0

Internet-Adresse: <u>www.amt-beetzsee.de</u> E-Mail-Adresse: <u>info@amt-beetzsee.de</u>

Sprechzeiten: Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Sprechzeiten der Schiedsstelle

am 2. Mittwoch im Monat von 18.00 bis 19.00 Uhr

im Amt Beetzsee, **Brielow**, Chausseestraße 33b, 14778 Beetzsee Die Schiedsstelle ist zu den Sprechstunden telefonisch zu erreichen unter: 03381 7999-54.

E-Mail: schiedsstelle@amt-beetzsee.de

Sprechzeiten der Revierpolizei

Revierpolizistin Frau Ballerstein:

jeden Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr
 im Amt Beetzsee (Raum der Schiedsstelle), Brielow, Chausseestraße 33b, Tel.: 03381 / 79 99-54
 E-Mail: sandy.ballerstein@polizei.brandenburg.de

Außerhalb der Sprechzeiten ist die Revierpolizistin telefonisch zu erreichen unter: 03381 / 560-0.

Ihre Ansprechpartner im Amt Beetzsee

Funktion	Name	Telefonnummer	Fax	Zimmernummer
Amtsdirektor	Müller, Guido	31		220
	,			
Sekretärin/Standesbeamte Amtsblatt				
Bekanntmachungen				
kommunaler Sitzungsdienst				
	Rose, Yvonne	32	40	219
komm. Sitzungsdienst	Grimm, Carmen	35		216
Gehaltsrechnung	E 1	4.4		208
Personalwesen	Feber, Doreen	44		200
Amt für zentrale Dienste und		40	50	209
Finanzen	Gaidecka, Martina	42		
				208
Buchhaltung	Friedrich, Ute	29		222
Buchhaltung				
Versicherungen	Torgo Dogwiths	28		222
HH Gemeinden	Torge, Roswitha	28		222
Kassenleiterin Amtskasse	Schultze, Cordula	26		223
Vollziehung	•	27		221
Vollziehung	Danischewski, Marko	33		218
Steuern, Friedhöfe	Szymoniak, Petra	34		
Steuern, Friedhöfe	Schubert, Saskia	_		218
Anlagenbuchhaltung	Dierchen, Malte	38		217
GBH/ABH	Scharow, Ulrike	39	0.0	217
Haushalt Amt, WBS	Harlos, Heike	22	30	210
Amt für Ordnung und	Amtsleiterin	11		104
Soziales	Mühlenberg, Katrin		20	404
Schulen, Kita	Neudeck, Anke	53	20	101
Ordnungsrecht	Schäfer, Astrid	15		105
Gewerbe	Mäding, Gisela	13		102
Pass- und Meldewesen	Jost, Brigitte	14		103
Ordnungsrecht	Baumann, Patrick	15		106
Vertretung Frau Schäfer	Geisler, Maria	12		105
Mitarbeiter ADV	Gaentikow, Thomas	37		215
Bauamt:	Amtsleiterin			202
Dadaiit.	Häberle, Silke	17		
Tiefbau	Voß, Kay	43		225
Bauleitplanung, Bauanträge	Zwetz-Fiedler, Anka	21		201
Liegenschaften	Euken, Jens	24		224
Tiefbau, Straßenbeleuchtung	Winterfeldt, Frank	18		203
B-Pläne, Negativatteste	Böhm, Kerstin	23		226
Hochbau	Lüneburg, Simone	19		201
technisches				
Gebäudemanagement,				
Eigenbetrieb der Stadt	.			
Havelsee	Dinske, Andrea	25		224





**** Panorama Berghotel Wettiner Höhe

Auf ins alte Ägypten, inkl. HP, Fackelwanderung und Motto-Party



Angebot: 1330

- ✓ 5x ÜN inkl. Frühstück vom Buffet
- √ 4x Abendessen im Rahmen der HP
- ✓ Ix Kaffee und Kuchen am 30.12.
- ✓ Naturwanderung mit Fackeln & Lampions
- ✓ 31.12. geführte Schwartenberg-Wanderung

✓ Ix Silvester-Motto-Party mit kaltwarmen Buffet, Party mit DI und Tanz, Mitternachtssnack und Höhenfeuerwerk

Jahnstraße 23 · 09548 Kurort Seiffen · 03 73 62 | 14 00 wettiner-hoehe@travdo-hotels.de · www.travdo-hotels.de

***Superior Romantisches Genie-**Ber Hotel Schloss Nebra** Rockabilly-Silvester in Nebra

Angebot: 1333

- √ 3x ÜN inkl. Frühstück vom Buffet
- ✓ 2x Abendessen im Rahmen der HP
- ✓ Karaoke Abend am 30.12.
- ✓ Ix Eintritt Arche Nebra
- ✓ Motto-Party mit kalt-warmem Buffet, DJ, Tanz, Höhenfeuerwerk uvm.

Schlosshof 4 – 5 · 06642 Nebra (Unstrut) 03 44 61 | 25 218 · schloss-nebra@travdo-l

***Superior **Hotel**

Quedlinburger Hof Märchenhelden Ihrer Kindheit

Angebot: 1326

- √ 3x ÜN inkl. Frühstück vom Buffet
- √ Ix Abendessen im Rahmen der HP
- ✓ Ix Stadtrundgang am 29.12. in Quedlinburg
- ✓ Ix Ritteressen
- ✓ Motto-Party mit kalt-warmem Buffet,
- DJ, Tanz, Höhenfeuerwerk uvm.

Harzweg I · 06484 Quedlinburg · 03946 | 7787-0

Weitere 600 Angebote von diesen & unseren anderen 16 Hotels buchbar unter

Anbieter & Veranstalter:

avdo hotels & resorts GmbH alinhofstraße 61 • 09306 Rochlitz egistergericht: AG Chemnitz, HRB 24000 · Ust.-id.: DE 250665513

www.travdo=hotels.deund 03737/78 [80-80



Let's Dance - tanzen Sie mal aus der Reihe

Begeben Sie sich mit den Tanzlehrern von "MAX tanzt" auf eine Reise durch die Welt verschiedener Tänze, wie z.B. Samba, Jive oder Rumba.

Buchbar in folgenden travdo-Hotels:







Schlosshotel Fürstlich Drehna



Seehotel Brandenburg / Havel



Weitere Informationen sowie Buchungsanfragen finden Sie unter:

www.maxtanzt.de sowie 07221 398773



Uwe Stewien

Dachdeckermeister

Innungsbetrieb



Ausführung von **Bedachungsarbeiten** aller Art

- · Wand- und Abdichtungsarbeiten
- Wärmedämmung und Schornsteinkopfsanierung
- Bauklempner- und Gerüstbauarbeiten
- Dachflächenfenster
- Sonnen- und Insektenschutz f
 ür Dachflächenfenster
- Terrassenüberdachung / Carport
- Asbestsanierung

14778 Beetzseeheide / OT Butzow

Dorfstraße 28d

Tel.: 03 38 36 / 408 07 Fax: 03 38 36 / 408 08 Funk: 01 75 / 412 60 22



www.dd-dienstleistungen.de dd-dienstleistungen@t-online.de

Tischlerei

Martin Wendt Tischlermeister



Fenster • Türen Reparatur • Altbausanierung Arbeiten in der Denkmalpflege

Tel.: 033838 / 4 03 45 Fischerstraße 13 14778 Päwesin Fax: 033838 / 4 03 48

DRUCKEREI LAUTERBERG

Inhaber: A. Lauterberg Meisterbetrieb; seit 1937





Unser Angebot von A-Z:

Amtsblätter Briefbögen Chlorfreie Papiere **D**iaitaldrucke Endlossätze

Formulare Gestaltung Handzettel Info-Blätter Journale

Kalender Lieferscheine Mitteilungsblätter Nummerierungen Offsetdrucke Präsentationsmappen Quittungen

Rechnungen **S**peisenkarten Trauerdrucksachen Umschläge Visitenkarten

Wasserzeichenpapiere Zeitschriften für Vereine

Nauener Straße 4 14669 Ketzin/Havel Tel.: 033233 / 856-0 Fax: 033233 / 856-4 Internet: www.Druckerei-Lauterberg.de E-Mail: Druckerei.Lauterberg@t-online.de

Dipl.-Geogr. Josef Wienen Sachverständiger für Immobilienbewertung (EIPOS)

Gern erstelle ich Ihnen ein Verkehrswertgutachten i.S.d. § 194 Baugesetzbuch u.a. für:

- □ unbebaute Grundstücke
- 🖒 Bauerwartungs-, Rohbau- oder Bauland
- ⇔ Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser
- ⇔ Wohn- und Geschäftshäuser oder Büroimmobilien

Paretzhofer Straße 37 14669 Ketzin/Havel

Telefon 033233 30963 Mobil 0163 9859311

wienen.josef@t-online.de

www.konzept-region.de



Torsten Slomka Schornsteinfegermeister

- sämtliche Schornsteinfegerarbeiten Reinigung von Feuerstätten
- Verkauf / Aufbau / Reparatur von Schornsteinen u. Schornsteinköpfen
- Verkauf von Feuerungsanlagen, Festbrennstoff und Zubehör (Heizkessel, Kaminofen, Kaminbausätze usw.)

Brennstoffhandel • Energieberatung • Fördermittelberatung

Am Rießmietenberg 1 · 14778 Beetzsee OT Radewege Tel. 033836/20 568 · Fax: 033836/20 569

Funk: 0172 / 298 29 35 · Funk Geselle: 0172 / 298 29 30



IMMOBILIEN

Finanzierungen Gutachten

14770 Brandenburg an der Havel, Friedrich-Franz-Str.19 Tel. 03381-2099912 14798 Havelsee, Zum Birkenwäldchen 52

webmaster@baufina-immobilien.de

Tel 033834 - 403465



Handwerksmeister

Bahnhofstr. 21 A, 14778 Päwesin Tel.: 033838 / 30 80 30

Mobil: 0151 / 52 43 88 22 www.isoklinker-coerdt.de info@isoklinker-coerdt.de





Inh. Hendrik Schreiber Telefon 03381 / 22 22 16

Wilhelmsdorfer Straße 25 14776 Brandenburg www.hendriks-fahrschule.de Bürozeiten:

Die. / Do. 10.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch 10.00 bis 15.00 Uhr

Frank's Hofladen

Saisonstart ab Mitte April

- · Obst und Gemüse aus der Region und eigenem Anbau
- · Jungpflanzen/Beet, Balkon und Gemüse

Gartenbau Weigelt Ihr Gärtner vor Ort

August-Bebel-Straße 35a, 14798 Havelsee/OT Fohrde

Funk 0162/6 76 54 13 Tel. 033834/5 04 68

Hier könnte Ihre Anzeige stehen!

 Monatlicher Regionalpreis bei Schaltung von 12 Anzeigen (1 Jahr) in der Größe: 90 x 50 mm (Breite x Höhe) plus gesetzl. Mehrwertsteuer.

Anzeigenverwaltung: siehe letzte Seite





Rechtsanwältin Karin Vilcsko

August-Bebel-Straße 1 14798 Stadt Havelsee / OT Fohrde (033834) 5 03 01

Arbeitsrecht · Erbrecht · Familienrecht

Falls Sie aus gesundheitlichen Gründen meine Kanzlei nicht aufsuchen können, komme ich auch gerne zu Ihnen nach Hause.

PHYSIOTHERAPIE AM DOM Franziska Leicht

Neustädtische Fischerstraße 3 14776 Brandenburg a.d.H.

Tel.: 03381 / 52 47 23

- Manuelle Therapie
- Manuelle Lymphdrainage
- Fußreflexzonentherapie
- Krankengymnastik
- Massagen
- Hausbesuche

Erreichen Sie Ihre Kunden vor Ort ...

...mit einer Anzeige im Amtsblatt für das Amt Beetzsee!

Ab 30,15 Euro* monatlich in jedem Haushalt im Bereich des Amtes Beetzsee.

Bitte beachten Sie unsere Rabattstaffel für wiederholte Anzeigenschaltung: 2 Anzeigen = 3%

* Monatlicher Regionalpreis bei Schaltung von 12 Anzeigen (1 Jahr) in der Größe: 90 x 50 mm (Breite x Höhe) zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer.

6 Anzeigen = 5% 12 Anzeigen = 10%

D DRUCKEREI L LAUTERBERG

Nauener Straße 4 14669 Ketzin/Havel Tel.: 033233 / 856-0 Fax: 033233 / 856-4

Internet: www.Druckerei-Lauterberg.de E-Mail: Druckerei.Lauterberg@t-online.de

